

mittein und die Hygiene in Küchen, Lagern usw. beziehen, engstens **verbunden**.

4. Für eine auf ernährungswissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen beruhende Ernährung der Strafgefangenen ist **auch die Art und Weise der Esseneinnahme von Bedeutung**.

Die Zeiten für die Einnahme des Essens durch die Strafgefangenen sind in den Strafvollzugseinrichtungen/Jugendhäusern im Tagesablaufplan ausgewiesen.

Die Einnahme der Mahlzeiten erfolgt in Speiseräumen oder — soweit dies unter den Bedingungen der jeweiligen Strafvollzugseinrichtung nicht geboten ist — in den Verwahrräumen der Strafgefangenen.

Die Einnahme der Mahlzeiten erfordert, strenge Maßstäbe an die Essenkultur, besonders auch die Hygiene, anzulegen. Jedem Strafgefangenen steht das notwendige Essengeschirr und Eßbesteck zur Verfügung. Die Strafgefangenen werden angehalten, bei ihrer Esseneinnahme den Ansprüchen gesunder, hygienischer und kulturvoller Lebensweise zu entsprechen.

5. Gemäß **Abs. 2** soll Strafgefangenen auf Antrag und im Rahmen der Möglichkeiten eine ihren religiösen, nationalen oder ethnischen Sitten entsprechende Verpflegung gewährt werden. Ausgehend von den im § 3 Abs. 2 enthaltenen Grundsätzen ist bei solchen Strafgefangenen, die einen Antrag auf diese besondere Verpflegung stellen, bei Vorliegen der religiösen, nationalen oder ethnischen Bindungen zu prüfen, ob die entsprechende Verpflegung gewährt werden kann. Ist dies der Fall, soll dem Antrag stattgegeben werden. Solche Anträge können u. a. auch im Zusammenhang mit der religiösen Betätigung nach § 34 Abs. 2 gestellt werden.

§ 44

Bekleidung

(1) Strafgefangene erhalten der Jahreszeitgemäße Bekleidung, deren Wechsel entsprechend den hygienischen Erfordernissen zu gewährleisten ist.

(2) Das Tragen eigener Bekleidungsstücke kann gestattet werden.